

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1989)
Heft: 3

Artikel: Geschichte der Fideriser Alp Duranna
Autor: Simmen, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hans Simmen

Geschichte der Fideriser Alp Duranna

Der Alpkauf

Das älteste Dokument, das uns zur Verfügung steht, ist der Kaufbrief aus dem Jahre 1393. Dass unsere Vorfahren vor bald 600 Jahren diesen Kauf tätigten, beweist für diese ferne Zeit die Existenz einer bereits starken Dorfgemeinschaft. – Es gibt leider keine Aufzeichnungen, die weiter zurückreichen, abgesehen von einem Kaufbrief um ein Gut Tarnutz vom Jahre 1389. Die Siedlung über dem Talgrund auf der Terrasse muss viele Jahrhunderte früher ihren Anfang genommen haben. Bewohnt oder zumindest begangen war die Gegend schon in der Bronzezeit, was für unser Dorf durch den Fund einer Lanzen spitze aus Bronze belegt ist.

Fideris kaufte die Alp Duranna von Heinz von Sigberg, sesshaft auf der Burg Aspermont ob Jenins. Der Kaufbrief orientiert uns sehr ausführlich über dieses Rechtsgeschäft. Ich zitiere, was der adelige Verkäufer einleitend schreibt oder besser gesagt schreiben lässt: «ich haintz von sigberg kund und vergich offentlich mit disem brief für mich und alle min erben dz ich von miner endlicher not wegen mit guter vorbetrachtung und beschaidenhait verkofft han min alp genannt durana gelegen in brettengö ob gunters...» Es scheint, dass Heinrich von Sigberg, durch eine Notlage gedrängt, sich zur Veräusserung dieses Besitzes im Prättigau entschliessen musste und das Vorhaben vor allem seinen Erben gegenüber zu rechtfertigen suchte.

Die Begrenzung der Alp ist folgende: Sie stösst
ainent (W) an die Alp Tarnutz (turnotz)
andrent(S) an Fondeier Wiesen, an die Marksteine zwischen Fondeiern und Fiderisern
aber (O) an die Alp Casanna (gusanen)
unnen (N) an Contenser Allmende.

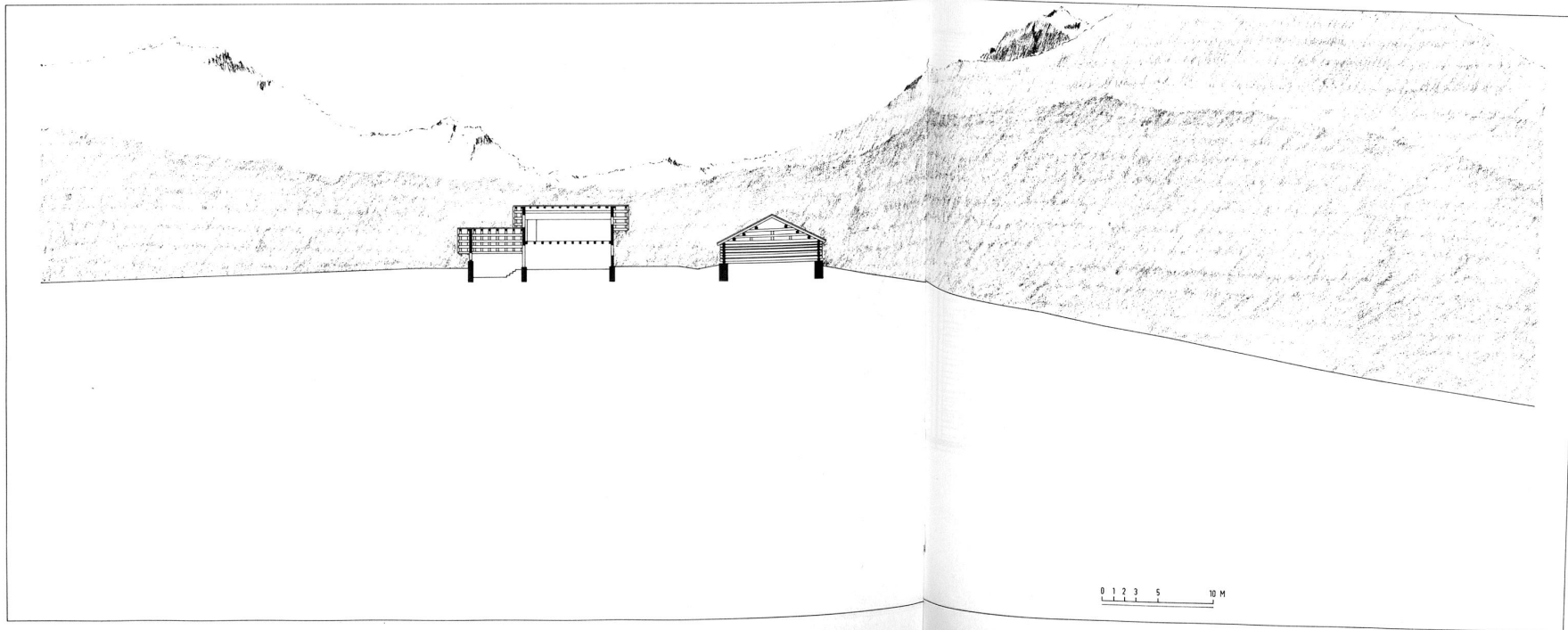
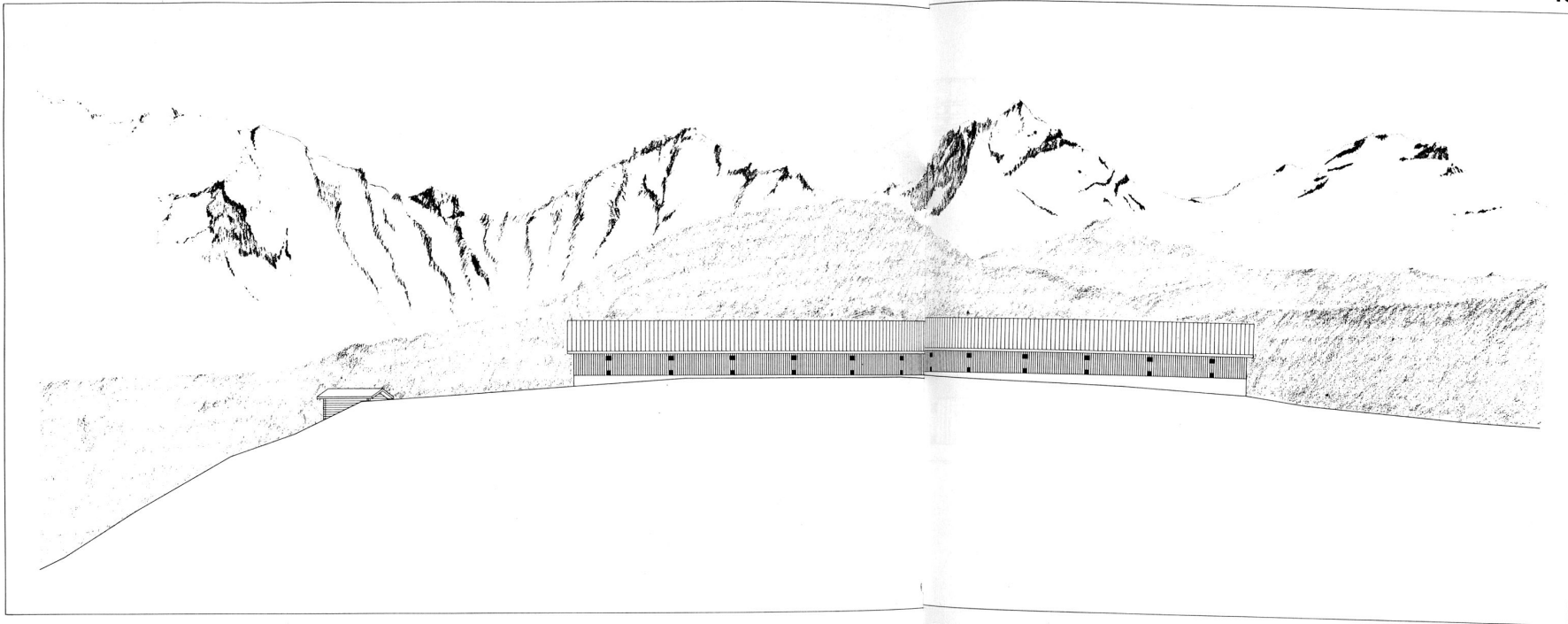
Das Kaufobjekt reichte demnach westwärts bis an die Alp Tarnutz, umfasste somit auch die Contenser Alp.

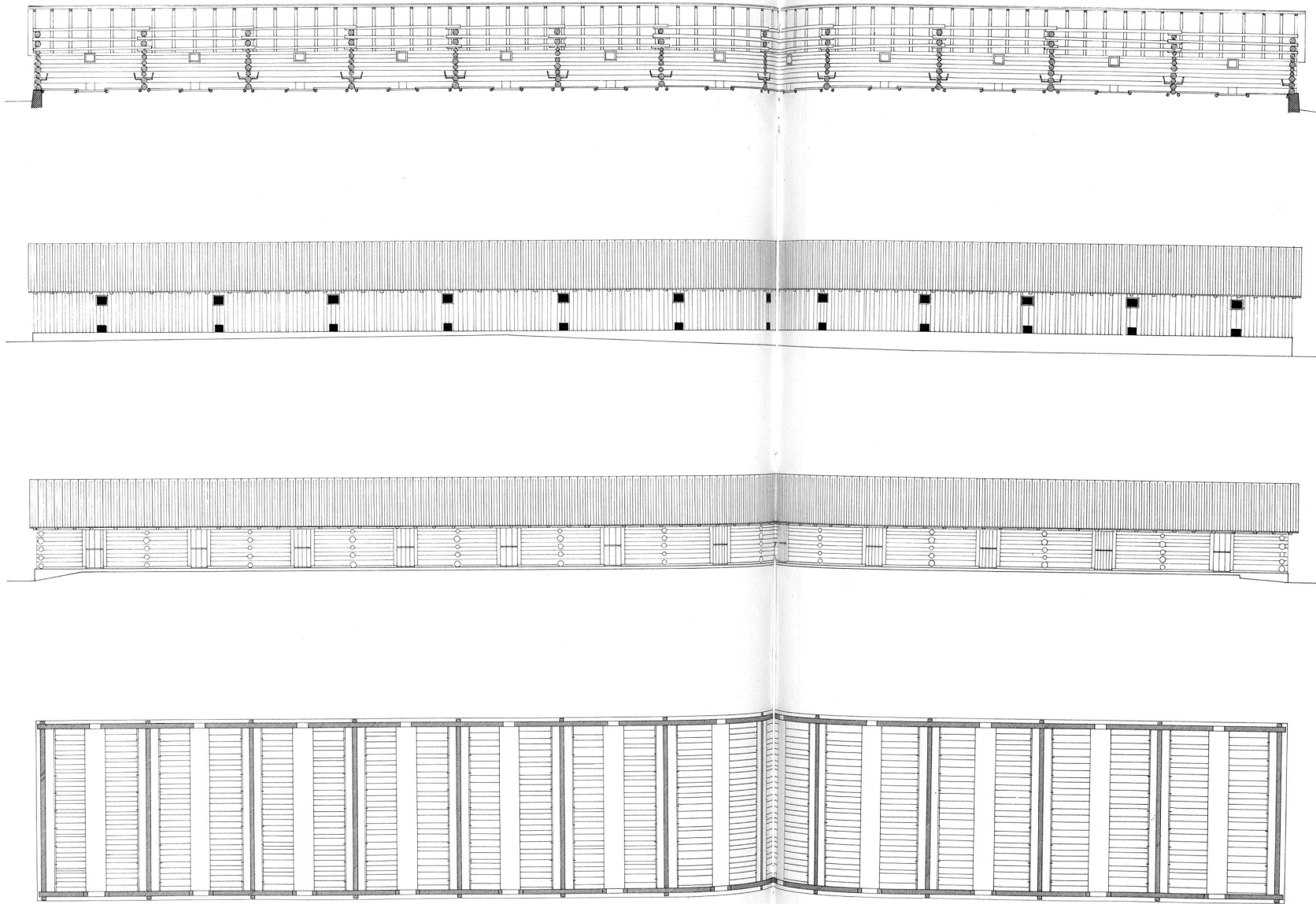
(Fortsetzung auf Seite 196)

Obersäss
Situation.



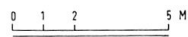
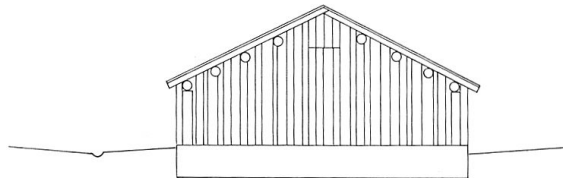
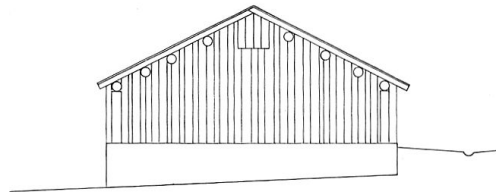
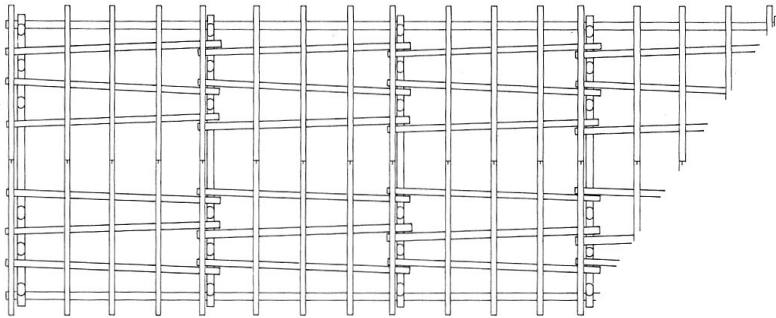
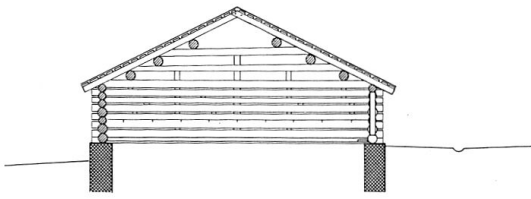
Obersäss
Ansicht Nord
Geländeausschnitt.

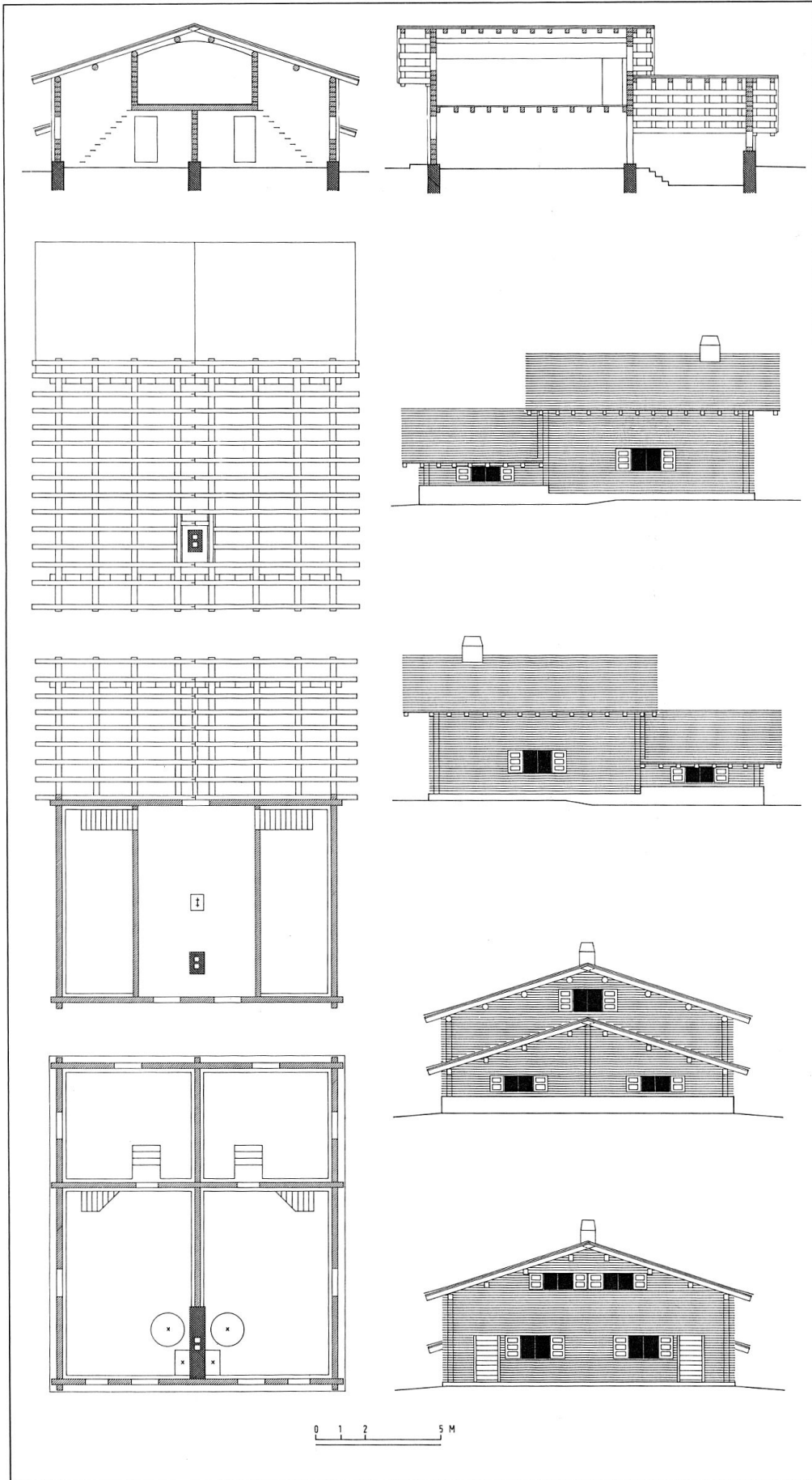




0 1 2 5 M

Obersäss
Stall.





Mit grosser Umständlichkeit folgt eine Aufzählung von all dem, was im Kauf inbegriffen ist, wobei er vorausgehend Zinsen, Bedingungen und Rechte erwähnt, die er zu denen von Conters habe. Daneben solle die Alp übergehen mit Holz, mit Feld, mit Wun, mit Weid, mit Wiesen, mit Äckern, mit Stock, mit Stein, mit Grund, mit Grat, mit Wasser, mit Wasserrunsen, mit Steg, mit Weg, mit Eingängen, mit Ausgängen, mit allen Rechten, Gewohnheiten und Zugehörden, so von Recht und Gewohnheit dazu gehören an die ehrbaren Leute des Dorfes zu Fideris für siebzig Pfund Pfennig Konstanzer Münz. – Der Schreiber der Urkunde formt deren Text nach einem für solche Zwecke bestehenden Formular. So auch die eben angeführte Aufzählung, wo sogar Äcker erwähnt werden, obwohl es solche dort oben so wenig wie heute gegeben hat.

Nun erfahren wir, was es mit den Bedingungen zu Conters auf sich hatte: Die Conterser besaßen in diesem Alpgebiet schon seit Jahren ein Kessirecht. Das heisst, sie durften alljährlich 70 Kühe sömmern und dazu Galtvieh (galtling) und Schafe, wie zu soviel Kühen Brauch ist. Den Zins für diese Berechtigung schuldeten sie nun den neuen Alpbesitzern, also der Gemeinde Fideris. Sie hatten jährlich einen Schilling in Form von Wertkäsen zu entrichten. Dieser Käsezins musste jeweils auf St. Michaelstag (29. September) oder darnach auf St. Andreas Tag (30. November) bei der Waage in Fideris abgeliefert werden. Hielten sie den Termin nicht ein, konnte Fideris den doppelten Zins fordern.

Sollte es vorkommen, dass die Conterser einmal mehr als 70 Kühe auftrieben, so schuldeten sie für die Überbestossung pro Kuh einen Schilling an Wertkäsen zusätzlich.

Falls sie selber nicht 70 Kühe zu sömmern hatten, so durften die Conterser fremde Kühe annehmen. Für solche bestand aber keine Berechtigung auch noch Mesen (Galtling wird wohl diese Bedeutung haben) und Schafe aufzutreiben.

Der Alpweg führte von der Landquart hinauf, d.h. vom Tal aus über Conterser Gebiet und über deren Güter. Die Fideriser durften ihn ausser für den Auf- und Abtrieb der Herde, auch sonst benützen, wenn es die Not erforderte. Freilich musste es zum mindesten Schaden geschehen, doch diesen mussten die Conterser auf alle Fälle in Kauf nehmen.

Wie aus dem Text zu verstehen ist, haben die Fideriser die Alp alsogleich bezahlt (gantzlich bezalt). Wieder mit grosser Umständlichkeit wird der Eigentumsübergang zum Ausdruck gebracht: ...ze warheit und ze urkuntt ze merer sicherhait aller vorgeschribner ding und geding han ich haintz von sigberg da vorgeant min insigel offenlich gehenket an disen brief der geben ist an der nächsten mitwochen nach sant martis tag (II. November) in dem iar do man zalt von christus geburt driizechenhundert iar nünzig iar und darnach in dem dritten iare.

Die Contenser haben das Kessirecht im Jahre 1371 erworben, und zwar vom damaligen Besitzer Albrecht Straiff. Die Straiff waren Inhaber der Burgen Kapfenstein bei Delfs und Strahlegg bei Fideris. Duranna war vermutlich durch Erbgang an den Sigberger übergegangen. Eine Verwandtschaft der Straiff mit den Sigberg wird durch eine Urkunde im Bischöflichen Archiv in Chur eindeutig belegt. Heinrich von Sigberg stiftete nämlich am 14. Februar 1396 im Kloster St. Luzi durch Schenkung von Gütern im Schanfigg eine Jahrzeit. Probst und Convent geloben, seinen lieben Vettern und Vorfahren jährlich zu gedenken, und zwar auf den Tag, wie sie in ihrem Jahrzeitbuch verschrieben sind, des ersten Albrecht Straiffen, Hansen und Symon seiner Söhne... –

Es wäre interessant, wenn die Urkunde von 1393 die Namen der Fideriser enthielte, welche mit Heinz von Sigberg den Kauf getätigt haben. Wir erfahren auch kein Wort von schon bestehenden Alpgebäuden, wobei anzunehmen ist, dass zumindest eine Art Sennhütte vorhanden sein musste. Auch über die mögliche Bestossung der ganzen Alp wird nichts gesagt. Die einzige genaue Angabe betrifft das Kessirecht der Contenser für 70 Kühe. Die zusätzliche Sömmerung von Mesen und Schafen ist nicht eindeutig festgehalten. Angaben, welche Sömmerungsmöglichkeiten die Alp unserer Gemeinde noch bieten konnte, fehlen ganz und gar. Diese nicht geregelte Frage musste früher oder später zu Meinungsverschiedenheiten führen. 1475 war es so weit.

Schiedsspruch vom Jahre 1475

Ein Schiedsgericht hatte über «stoss und späne» der ehrbaren Leute der beiden Gemeinden zu entscheiden.

Nur Stralang, Vogt zu Strassberg (bei Malix), Peter Truogg von Jenaz, Fluri Florin vom Kloster, Simon Prader und Hans Heinz ab Tavas als Spruchleute besammelten sich am Ort des Spans. Zuerst wurden Anstände an der Grenze zwischen den Heimweiden der Contenser und dem Alpgebiet erledigt. Es brauchte einige neue Marchen. Im Spruchbrief wurde festgehalten, dass allenfalls später gefundene Marchzeichen, ob darob oder darunter, nicht mehr gültig sein sollen (nieman gut noch schad).

Ferner ging es um die Sömmerungsrechte. Jetzt wurde für unsere Gemeinde festgelegt, dass 100 melke Kühe gealpt werden dürfen und dazu Mesen und Schafe, wie es nach Sitte und Gewohnheit üblich sei.

Scheinbar war auch die Sömmerung von Schweinen umstritten. So heisst es denn, wer sein Vieh in der Alp hat, der darf auch sein Schwein da hinauf bringen, aber nicht ein fremdes. Sollte aber jemandem sein Vieh in der Alp absterben, wovor Gott sein möge, so solle er,

ob Conterser oder Fideriser, sein Schwein aus der Alp nehmen. Zum Schluss wird wegen den Wasserflüssen entschieden, dass man das Wasser leiten und fliessen lassen solle wie bisher und teilen nach der Anzahl der Kühe, alles in guten Treuen und ohne besondere Absichten (on alle geferd). Diese Wasserregelung ist ein Hinweis darauf, dass die Servitutsinhaber und die Grundbesitzer auf getrennten Stafeln wirtschafteten.

Nur Stralang, der Obmann, siegelte den Brief am Mittwoch vor St. Simon und Judae (28. Okt.) 1475.

Ein Marchenstreit 1522, Schneewetterflucht, Alpteilung

Die ältere Geschichte der Alp Duranna ist nach dem Kauf einzig aus Gerichtsurteilen herauszulesen, so dass wir heute froh sein müssen, dass Missshelligkeiten von Zeit zu Zeit zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führten. Das war 1522 wieder der Fall. Berchtold Schwartzhans von Davos, als von den Boten der zehn Gerichte gesetzter Richter, beschied die Parteien nach Saas zur Verhandlung. Fideris war vertreten durch Ulrich Winkler, Jann Hatz, Janndott Poley, Lutzi Renard, Hans Mengg und Änderli Bärtsch. Die Conterser Vertretung ist im Dokument nicht mit Namen aufgeführt. Unsere Gemeinde trat als Kläger auf und verlangte die Anerkennung einer March, die man im eben vergangenen Jahr, also 1521, gefunden hatte und die bedeutend tiefer lag als die 1475 gesetzten Grenzsteine. Conters war dafür nicht zu haben und pochte auf den Spruch von damals, der später allenfalls auftauchende Grenzzeichen, ob höher oder tiefer, als nicht mehr gültig erklärte. Der Fürsprecher der Fideriser stellte nun des langen und breiten dar, wie diese Alp in den Besitz der zwei Gemeinden gelangt und im Verhältnis ihrer Weidanteile über lange Zeit gemeinsam gebraucht und schliesslich geteilt worden sei.

Die Teilung von Duranna unter die zwei Gemeinden, von der wir hier erstmals hören, ist somit irgendwann zwischen 1475 und 1522 erfolgt. Leider ist kein Dokument erhalten, das über diese Ausscheidung berichtet.

Die Kläger gingen nun soweit, dass sie die Wiederherstellung des alten Zustandes verlangten, wohl in der Hoffnung, bei der gemeinsamen Bewirtschaftung auch in den Mitgenuss dieses sonst verlorenen Gebietes als Schneewetterweide zu gelangen. Schliesslich fällte das Gericht folgenden Spruch: Was 1475 aufgeschrieben, soll gelten, hingegen dürfen die Fideriser bei einem Schneewetter mit ihrer Habe hinunterfahren in Conterser Heimweiden bis zu diesem Marchstein neben Peter Mathisen Schwendi. Dort soll gut sichtbar ein hölzernes Kreuz

aufgestellt werden. Jedesmal, wenn von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, ist pro Jahr an Conters eine Taxe von zehn Schilling Pfennig zu bezahlen.

Beide Parteien verlangten Brief und Siegel. Da Berthold Schwartzhans kein eigenes Siegel besass, bat er den damaligen Davoser Landammann Ulrich Beeli für ihn zu siegeln, doch ihm und seinen Erben ohne Schaden. Das geschah am nächsten Dienstag vor Fronleichnamstag 1522.

In den vorhandenen Rechnungsbüchern unserer Gemeinde (Beginn 1675) meldet eine Eintragung eine solche Zahlung an Conters: Am 12. März 1685 dreissig Schilling, sage fl. 30.– (Schilling und Gulden waren somit gleichwertig) bezahlt, weil das Vieh aus Duranna wegen Schneewetter unter den Zaun getrieben werden musste, und zwar innert 15 Jahren dreimal.

Alpweg gegen Schneewetterflucht

Mit dem Jahr 1726 trat in dieser Sache eine Änderung ein. Zwischen Fideris und Conters drohte wieder einmal etwas Streit und Misshelligkeiten aufzukommen. Aber ehrliche und friedliebende Personen aus beiden Gemeinden konnten, ohne Beizug fremder Personen, in Küblis sich einigen.

Die Conterser behaupteten, es für eine Neuerung anzusehen, wenn die Fideriser mit ihrem Vieh über ihre Alp nach Duranna und in den Steinerberg fahren. Fideris besitze kein anderes Wegrecht, ausser dem in den alten Briefen verbürgten, der Landstrasse nach über Küblis. Sie fanden sich dann aber bereit, den Fiderisern den Durchpass für ewige Zeiten zu gestatten, während diese auf die Schneewetterflucht in die Schwendi verzichteten.

Man muss wohl annehmen, dass unsere Vorfahren längst den kürzesten Weg nach dieser Alp gewählt hatten. Die Raschitscher Maiensässe lagen ja angrenzend am gemeinsamen Alpgebiet, und die übrigen fanden den kürzesten Weg durch Tarnutz über die Marchegga. So wäre eigentlich eine Regelung des Zuganges von dieser Seite her schon bei der Alpteilung zu erwarten gewesen.

Wegen Schaden durch Conterser Vieh

1566 war Fideris klagbar beim Gericht zum Kloster, Conterser fügten ihnen mit ihrem Vieh (kleinem und grossem) von ihrer Allmende aus viel Schaden zu. Die Conterser bedauerten die Schädigung, Fideris möge in solchen Fällen Vieh pfänden oder den Schaden schätzen lassen. Fideris aber blieb bei der Klage mit der Begründung: «die allp sy jnen nytt by hand und gunterser lyge sy an jr allmeinen.» Der

Richter erkannte, die Conterser sollen ihr Vieh behirten gegen Fideriser Alp, aber nicht nur mit Kindern, sondern mit Hirschaft, dass man sehe, dass Hirschaft sei. Im Schadenfall müsse Fideris entschädigt werden. Ammann Marti Grass fertigte den Brief am St. Ulrichstag (4. Juli).

Holzrechte der Fondeier im Alpwald

Bis über die Mitte unseres Jahrhunderts machten Fondeier Grundbesitzer innerhalb vom Strassberg vom Rechte Gebrauch, Brenn-, Bau- und Schindelholz aus Fideriser Alpwald von diesseits des Durannapasses zu beziehen. Dieses Beholzungsrecht gründete auf einem Urteil aus dem Jahre 1594. Das Klosterser Gericht, zu dessen Hoheit Duranna gehörte, tagte an gewöhnlicher Gerichtsstätte zu Saas. Da erschienen für die Fondeier: Ammann Hans Walkmeister, Landvogt Hans Müller, Joos Sprecher und Bannerherr Meinrad Buol (Bull) von Davos mit ihrem Fürsprecher Disch Jössli von Küblis und liessen anzeigen und reden: «wie sy in einer fast grossen und hohen willtti hussentt da sy kein holtz nitt habentt...» Sie und ihre Vorfahren haben dieses aus Fideriser Alpwald bezogen, was man ihnen nun verbieten wolle. Das dürfe nicht möglich sein, sie müssten sonst ratlos verderben, wovor Gott und das Recht sein mögen. Darauf antworteten die Fideriser Abgeordneten: Ammann Jakob Disch, Podestat Conradin Beeli, Podestat Jakob Salett, Christen Niggli und Christen Putzi durch ihren Fürsprech Peter Nuttli vom Kloster, sie hätten nichts gegen die guten Nachbarn im Fondei, doch müssen sie das Holz jetzt selber mangeln, und hätten sie gewusst, dass diese daraus ein Recht machen wollten, sie hätten es ihnen längst verboten, haben sie doch diesen Holzbezug nur aus Gütigkeit zugelassen.

Das Gericht entschied zugunsten der Leute aus dem Fondei. Zum eigenen Gebrauch sollen sie nehmen dürfen liegendes oder stehend dürres Holz zu Brenni, aber auch Zimmer- und Schindelholz, alles zu einem angemessenen Preis (umb ein billichlichs gällt).

Im Jahre 1808 wurde in gütlichem Einverständnis mit den Fondeiern dieser Holzbezug einer Revision unterzogen. Dabei wurde vereinbart, dass die Berechtigung der Nachbarschaft Fondei sich von da an auf das Waldgebiet vom Tobel nächst dem Sandboden einwärts beschränken müsse. Der übrige Wald wurde somit frei von jeglicher Servitut. Die Nutzung sollte von nun an etwas mehr unter Kontrolle stehen. Die betreffende Abmachung lautet: selbst gefallenes und selbst dürres Holz darf unentgeltlich bezogen werden, während für stehendes Holz – von den Innerfondeiern dürfen pro Jahr zwei Stämme zu Brennholz bezogen werden – und für Bauholz die gleichen Bedingungen gelten sollen wie für die Fideriser in den Gemeindewaldungen. Der

Holzverbrauch wird von einer Zweierkommission, einem Fondeier und einem Fideriser, überwacht. Für den Einzug von Taxen und eventuell Bussen sind die Fondeier besorgt.

Der Bedarf an Brennholz wurde jeweils im Spätherbst von den Fondeier Bauern über den Pass geholt, und zwar gleich mit mehreren Mesen, von denen jede zwischen zwei Latten eingespannt war, die am hintern Ende in kurzem Abstand durch zwei Querhölzer starr verbunden waren. In jedes Holzstück wurde ein Guntel geschlagen, der an kurzer Kette am hintern Querholz hing. Dann folgten die Tiere in Einerkolonne ihrem Meister und schleiften die angehängte Last zum Obersäss hinauf und durch den Kühberg an den Bestimmungsort.

Da das innere Fondei im Laufe der letzten Jahrzehnte zu Alp geworden ist, gehört die Belastung des Alpwaldes durch diese Servitut praktisch der Vergangenheit an.

Stafelbauten

Aus all dem bisher Gehörten erfahren wir nichts von Einrichtungen zum Betrieb der Kuhalp, von Hütten und Schärmen. Leicht möchte man vermuten, dass dort, wo heute auf dem Untersäss noch die zahlreichen Privatschärmen wie ein kleines Dörfchen sich um die beiden Hütten scharen, seit ältesten Zeiten die Wirtschaftsgebäude gestanden haben. Wenn man das Alpgebiet nach alten Hofstätten absucht, so findet man einzig auf der heutigen Conterser Alp, auf den Messböden, deutliche Spuren eines verlassenen Stafels. In Conters ist nichts bekannt, dass einmal eine Verlegung ihrer Alpgebäude stattgefunden hätte. Dass es sich um einen ehemaligen Obersäss handeln könnte, wird durch die Nähe zum Untersäss ausgeschlossen. Erinnern wir uns an dieser Stelle des Urteils vom Jahre 1475, wo wegen den Wasserflüssen gesagt wird, dass man das Wasser leiten und fließen lassen solle, wie bisher und teilen nach der Anzahl der Kühe, alles in guten Treuen und ohne besondere Absichten. Wer mit der Gegend vertraut ist, der weiss, dass die Stafelbauten der beiden Durannaalpen so liegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung durch Wasserableitung zur Versorgung der Betriebe praktisch ausgeschlossen ist. Diese Überlegungen zwingen zur Annahme, dass auf den Messböden einst der Stafel der Fideriser stand, denn nur unter solchen Voraussetzungen konnte es zu Konflikten wegen den Wasserflüssen kommen. Dieser Standort ist spätestens bei der Gebietsausscheidung aufgegeben worden.

Dem zweiten Teil eines Landbuches entnehme ich Aufzeichnungen betreffend den Bau eines obern Sässes. Da heisst es: Dieser Obersäss oder Stafel ist zum ersten erbaut worden Anno 1609. Gemeint ist der Obersäss, dessen Grundmauern auf dem sog. «alten Stafel» noch zu finden sind. Denn vor Anno 1607 hat die Gemeinde Fideris die

Frühlings- oder Langsiazung gehabt oder gebraucht, nämlich im Feld bis St. Jörgen Tag (23. April), in den Praden bis Mitte Mai, im Berg letztlich bis drei Tage im Brachet, vor altem noch länger. Anno 1607 haben die Jenazer Wiesenbesitzer im Berg der Gemeinde Fideris die Langsiazung abgekauft für ungefähr fl. 1600.–. Die Gemeinde Fideris hat noch Geld darauf gelegt auf ungefähr fl. 2000.–. Damit wurden Mähder gekauft, diesseits und jenseits der Langwieser Gerichtsgrenze. Herwärts wurde Wiesland von Contersern erworben. Diese Wiesen, vorher mit Dünger und Wasser wohl versorgt, sind, seit sie Alp geworden, nicht mehr viel wert, urteilt der Schreiber. Anno 1607 haben sie allwegen die Kühe 14 Abende nach der Non lassen weiden. – Non heisst neunte Stunde, und zwar vom Morgen an gezählt, heute um drei Uhr nachmittags. (Diese Zeiteinteilung finden wir noch beim Zahlenbogen an der Sonnenuhr des Türmlihauses.) «Zur Non fahren», hiess noch zur Zeit unserer Grossväter, nachmittags auf den Stafel treiben, und «nach der Non» nannte man die Zeit der Abendweide. Die Mähder der Conterser, von denen wir hier hören, befanden sich im Gebiet des Kühbergs und der Rossstelli. Von den Anlagen zur Bewässerung sind noch heute sogenannte Hurten sichtbar.

Unser Alpgebiet wurde im gleichen Zug aber auch noch durch Zukauf von Wiesen ennet der Wasserscheide, von Fondeiern, vergrössert, im Ruchenberg und in Patuserberg (heute Ruchmahd und Palmen). Auf den Palmen ist immer noch die Hofstatt eines Heimwesens zu erkennen. Dessen letzte Besitzer sollen Patuser geheissen haben. Als um dieses Gehöft auf gut 2000 m ü.M. wieder einmal der Wintersturm tobte und alles wegzureissen drohte, soll die Frau zum Mann gesagt haben: «Wiä würds jetz in de Wildenä tuon, wennis im Land so hantiert!

Schon 1656 wurde auf dem Obersäss wieder gebaut. Sieben Schärmen wurden neu erstellt, sechs unter einem Dach vereinigt und einer freistehend. Jeder dieser sechs erstern war für 20 Kühe berechnet und der siebente für 18. Somit waren 138 Seilenen vorhanden. Am 31. August wurde abgerechnet. Es ergab sich folgende Rechnung:

Zimmerlöhne und Holzfuhr	fl. 71:–
noch brauchbares Holz und Schindeln	fl. 14:–
zusammen	85:–

Pro Kuhseile machte das 36,95, aufgerundet 37 Kreuzer. Geleistetes Gemeinwerk wurde mit 20 Kreuzern pro Tag entschädigt. Die Abrechnung erfolgte mit 49 Haushaltungen. Die Summe der von diesen besetzten Seilenen machte sogar 140 aus, statt nur 138. Die 20 Kreuzer, die für ein Gemeinwerk entschädigt wurden, entsprechen einem damaligen Taglohn und ermöglichen uns einen Vergleich mit heutigen Geldwerten.

1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer = 15 Batzen = 70 Blutzger. Setzen wir für 20 Kreuzer einen heutigen Taglohn = 140 Fr. Eine Kuhseile in heutigem Geldwert macht 140 Fr. : 20 × 37 = 259 Fr. 1692 wurden an die neuen Hütten auf Duranna fl. 108:– verköstiget, auf welchem Stafel wird nicht gesagt.

1718 wurde der gemeine Schärren (138 Seilenen) auf dem Obersäss gedeckt. Dazu kaufte man 22 Fuder Schindeln. (Ein Fuder ist eine Kreuzbeige, bestehend aus 12 Kreuzen). Die Kosten mussten die Alpbesteller tragen, welche in diesem Jahr Kühe eingestellt hatten. Es waren 108 Kühe, welche mit je 10 Kreuzern belastet werden mussten, machte total fl. 18:–.

1756 war wieder eine Reparatur an den Alpställen auf dem Obersäss zu berappen. 39 Haushaltungen gaben diesmal für 114 besetzte Seilenen à 20 Kreuzer fl. 38:–.

Ein Grenzstreit

1663 hatte ein Schiedsgericht sich mit einem, wie es scheint, sehr hitzig geführten Grenzstreit im Ruchenberg zu befassen. Um den Zwist beizulegen und dabei nicht übermässige Kosten zu haben, hatte man die Schlichtung dieses Handels in die Hände eines Obmannes mit je einem von den Parteien bezeichneten Vertreter gelegt. Es waren dies der Landammann des Klosterser Gerichtes, Peter Schmid von Saas, mit Podestat Johann Fluri Pellizari von Langwies für die Strassberger und Landammann Hans Jakob Sprecher von Luzein für Fideris. Diese trafen sich mit den Klägern und Antwortern (Beklagten) im September 1663 auf dem Span, das heisst bei der strittigen Grenze. Im Streit war das Grenzstück gegen Strassberger Alp, das durch den Erwerb der Mähder im Ruchenberg sich ergeben hatte. Die Marchlinie gegen die Alp Strassberg konnte durch Angehörige der einstigen Besitzer dieser Mähder bezeugt werden. Nun lief aber diese Grenze quer den steilsten Teil des Hanges, worauf das Schiedsgericht den Antrag stellte, die Marchsteine weiter oben auf dem Bort zu setzen, nur wenig unter einer roten Gülle beginnend und dann nordwärts verlaufend zur Eckmarch, welche hangaufwärts wies zu einem spitzen Tschuggenstein, der heutigen Dreimarchenspitze. Durch diese Grenzverlegung gewann Fideris den obern Teil des Hanges und wurde dafür verpflichtet, den Strassberger Alpgenossen 50 Guldi zu bezahlen. Die Parteien waren einverstanden. Die aufgelaufenen Kosten wurden geteilt und alle ungueten Werke und ehrverletzenden Worte im Zusammenhang mit diesem Rechtshandel für tot und abgetan erklärt. Als die Fideriser etwas später die Strassberger vollends auszahlen wollten – einen Dukaten hatten sie am Rechtstag erlegt, was 3 Guldi, 9 Batzen ausmachte – waren diese nicht mehr bereit, das Geld aus ihren Händen anzuneh-

men. Die Summe wurde darum am 20. März 1664 bei Landammann Peter Schmidt in Saas deponiert, der sie am 21. Mai daraufhin an Hans «Medyer» vom Strassberg gegen Quittanz aushändigte.

Die alten, nun in der Alp stehenden Marchen wurden nicht ausgeworfen, denn sie schieden weiterhin den Gerichtszwang oder die Jurisdiktion.

Ein Marchenumgang

Es war am 29. Juni 1689, als sich Abgeordnete unserer Gemeinde mit Fondeier Mäherbesitzern auf den Palmen trafen. Von Fideris waren anwesend Ammann Peter Beeli, Andreas Wilhelm, Chr. Conrad, Martin Wilhelm, Schreiber Hans Donau, Christian Conrad, Podestat Peter Janett und Cavig Jakob Darnutzer; aus dem FONDEI die Anstösser Peter Engel de Joos, Peter Hermann, Hans Walkmeister und Statthalter Hans Engel.

Der Umgang begann ob dem Horenmahd unter dem Gyrensspitz (Seehöreli). Alle Marchen konnten ausgemacht werden, und ihre Standorte werden beschrieben. Die letzte steht auf dem höchsten Bort der Palmen. Sie weist hinunter in den weissen Bach, der vom Ruchmahd herunter fliesst.

Der Brief ist ohne Siegel oder Unterschriften. Es heisst am Schluss: 1689, den 7. Juli habe ich, Peter Janett, den Herren Vorgesetzten von Fideris und den Herren Statthalter Hans und Peter Engel dieses vorgelesen, welches ihnen gefallen hat und sie in Ordnung befunden haben. Geschehen im Bad Fideris.

Brand des Untersässes und Neubau

1835, den 16. Dezember, am Nachmittag brach auf dem Untersäss ein Brand aus. Ihm fielen beide Hütten mit allen Gerätschaften sowie 21 Privatschermen zum Opfer. Den Brand hatte höchstwahrscheinlich Johannes Bruder aus Jenaz verursacht. Er war geständig, am obigen Tag in der unteren Hütte ein Feuer angezündet zu haben, um sich zu trocknen. Er versicherte, dass er glaubte, beim Weggehen das Feuer gelöscht zu haben. Das Gericht kam zu keinem Schuldspruch.

Für den Sommer 1836 war es nicht möglich neue Gebäulichkeiten zu erstellen. Auch verzögerten unterschiedliche Ansichten einen schnellen Entschluss. Anfänglich wurde beschlossen, zwei Hütten und zwei Schärmen durch die Gemeinde gemeinschaftlich zu bauen, möglichst viele Arbeiten im Gemeindegewerk zu erledigen und die darüber auflaufenden Kosten auf die Fuder Heu zu verschnitzen. Schliesslich kam alles anders. Es wurden von den Bauern privat Schärmen erstellt, so dass wieder das «Dörfli» entstand, wie es vor dem Brand bestanden

hatte. Den Bau der beiden Hütten übergab man dem Geschworenen Caspar Willi aus Schiers. Im Vertrag verpflichtete sich dieser, auf den alten Hofstätten zwei neue Hütten in gleicher Grösse und Ausführung schlüsselfertig zu erstellen. Er durfte dazu das bereits im Gemeindegewerk gerüstete Holz übernehmen. Die erforderlichen Laden zu Türen, Gestellen und Tischen lieferte die Gemeinde nach Küblis, wo Willi sie übernehmen musste. Alles weitere war seine Sache. Der umbaute Raum musste gegen den Berg, nebeneinander, zwei Keller für Milch und Käse enthalten, sodann auf der Westseite der Vorhütte einen Speicher und ein Liggmach und dazu ein weiteres Schlafgemach im Giebel auf der Kellerdiele. An Ausstattung wird aufgezählt: Käsetablet, Ziegergestelle, Salztröge und Gebesenlager in den Kellern, in der Vorhütte Schaumbank, Rahmstock, «Stägen» für den Rollkübel, Gädänztisch mit Bank, Eimergestell, Gebesenlatten, Schottentröge, einer in und zwei aussen an jeder Hütte, sowie bequeme Zugänge.

Beide Alphütten zusammen, in gleicher Ausführung, übernahm Caspar Willi für 500 Guldi. Er verlangte aber zusätzlich, dass ihm im Alpwald ein Quantum Holz zu einem annehmbaren Preis käuflich überlassen werde. Die Gemeinde bewilligte 200 «Stöck oder Stämm» zu je fünf Gulden, die er nach Belieben aussuchen durfte.

Auf die Alpfahrt 1837, anfangs Juli, waren die Hütten betriebsbereit. – Den ganzen Alpsommer 1836 war auf dem Obersäss gewirtschaftet worden. – Das Guthaben der Gemeinde von fl. 500.–, wie es sich wegen des Holzverkaufs ergab, wurde mit Geschw. Willi später verrechnet bei dem von ihm übernommenen Bau unseres Schul- und Pfrundhauses. Natürlich war auch die gesamte bewegliche Ausstattung der Hütten neu zu beschaffen, was schon für den Sommer 1836 getätigt werden musste. Darüber fand sich nichts aufgezeichnet.

Diese Hütten taten ihren Dienst unverändert bis in unser Jahrhundert. Auf das Jahr 1924 wurden Liggmach und Spiicher herausgebrochen und an deren Stelle eine geräumige, heizbare Stube erstellt. Der Schlafraum im Giebel, wie Willi ihn im Rohbau erstellt hatte, ist nie ausgebaut worden. Erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erhielt die Vorhütte einen Plättliboden. Das offene Feuer in der Grube wurde nun in einen eisernen Mantel eingeschlossen und für den Rauchabzug ein Kamin erbaut. Seither hängt das Kessi nicht mehr am Turn – er hat seinen Namen von *tornare* = drehen –, sondern an einer Aufhängung mit Rollen und kann vom Feuer gezogen werden.

Schon im vorigen Jahrhundert beschädigte eine Lawine die obere Hütte, weshalb man hinter ihr eine Art Ebenhöch anlegte. Trotzdem zerstörte im Januar 1951 eine Lawine diese Hütte weitgehend. Auch die Schärmen westlich davon wurden mehr oder weniger beschädigt.

Obersässneubau 1876

Im Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 16. August 1874 hören wir erstmals von der Notwendigkeit einer bedeutenden Renovation auf dem Obersäss oder von einem Neubau. Es wurde allsogleich eine Kommission bestellt, um diese Angelegenheit gründlich abzuklären. Die Versammlung bestellte dazu den Alpvoigt Georg Walli mit Peter Niggli, Ulrich Auer, Hans de Christian Auer, Ulrich Janett, Hans Simmen und Christian Minsch. Am 13. September gab diese Kommission folgendes bekannt, ein Augenschein habe die schon vorhandene Einsicht, dass eine Verbesserung unumgänglich sei sehr bestätigt. Allem nach war die Ansicht geäußert worden, es müssen massive d.h. gemauerte Gebäulichkeiten erstellt werden. Davon riet die Kommission ab, besonders wegen der Schwierigkeit des Materialtransportes auf diesen Bauplatz. Sie wies aber auf die Möglichkeit hin, den Neubau auf den sogenannten «Vorderlaub» zu versetzen. Nach langer Diskussion wurde auch dies beschlossen. Die Eigentümer an den alten Bauten stellten ihren Besitz unentgeltlich der Gemeinde zur Verfügung. Der Neubau sollte voll und ganz von der Gemeindekasse getragen werden. Der Gemeindevorstand wurde sogar ermächtigt, die Alp zwei Jahre in Pacht zu lassen und den Pachtzins einzukassieren. Peter Niggli, Ulrich Auer und Christian Minsch wurden als Baukommission eingesetzt.

Zusammen mit Baumeister Benedikt Schmid von Saas wurde bald nach gefasstem Beschluss der Bauplatz endgültig festgelegt und die Holzliste erstellt. Im November wurde im Alpwald schon Bauholz gerüstet.

Das Jahr 1875 muss dann weitgehend der Bereitstellung des Bauholzes gewidmet worden sein. Nach den Vorstellungen meines Urgrossvaters Hans Simmen – Pläne hat er keine gezeichnet – wurde am Bach, unten in der sog. Schwell, eine Wassersäge erstellt. Ein Fachmann, der dieses an Einfachheit nicht zu überbietende Werk im Entstehen sah, urteilte, diese Säge werde nie funktionieren, ansonsten er rückwärts gehe, was er im Leben schon vorwärts gegangen sei. Das hat er natürlich nicht können, aber die Säge funktionierte. Hans Simmen hat die wenigen mechanischen Bestandteile später nach Raschitsch transportiert, um das Werk am Raschitscherbach aufzubauen, was ihm dann nicht gestattet wurde. Bei der Darstellung des Baugehens auf dem Obersäss kann ich mich auf einige Bauverträge abstützen und einiges den Büchern des damaligen Gemeindekassiers, Lda. Peter Gujan, entnehmen.

Der Vertrag mit dem Baumeister Schmid ist leider nicht erhalten. Mit dem Dachdecker Jakob Schmid, ebenfalls einem Saaser, paktierte man am 9. September 1875. Seine Arbeit begann mit dem Aufsägen des Schindelholzes und der Herstellung der Schindeln für ein Nageldach

(Fuogendach). Man stelle sich den Schindelbedarf vor, der nötig war für die Bedachung des langen Alpstalles, bestehend aus 12 Einzelschärmen! Schmid sollte sich so einrichten, dass er mit dem Decken sogleich beginnen konnte, wenn die Gebäude dazu gerichtet waren. Für das Klafter (3,24 m²) fertig erstelltes Dach verlangte er Fr. 3.80. Er garantierte für gute Arbeit und musste die Bedingung eingehen, den Akkord nicht zu brechen, ansonst schon geleistete Arbeit nicht vergütet würde. Rüsten und Fuhr übernahm die Gemeinde, auch lieferte sie die Niete.

Mit Georg Caviezel von Serneus wurde betreffend Aushub und Mauern der Hütte und Schärmen am 12. Juli 1876 ein Vertrag abgeschlossen. Die Arbeit musste sofort in Angriff genommen werden.

Die Bauinschrift auf dem Übertürner ob den Türen der beiden mittleren Schärmen weist die Jahrzahl 1876 auf, weshalb wir annehmen dürfen, dass die Zimmerarbeiten in diesem Jahr ausgeführt werden konnten. Trotz aller Voraussicht konnte das Dach erst im folgenden Jahr erstellt werden. Diese Tatsache ergibt sich aus dem Inhalt des Bretterfuhrvertrages mit Peter Niggli aus der Au und Nikolaus Auer, der das Datum vom 24. Juni 1877 trägt. Für diesen Transport, von der Alpsäge auf die Baustelle, betrug die Entschädigung 1 Franken für ein Brett von zwei Zoll und 40 Rappen für eines von einem Zoll Dicke. Bei den zölligen Brettern war auch das Dachfutter, worauf dann erst die Schindeln genagelt werden konnten. Diese Bretter waren in der Mitte gespalten, und es mussten für die Rechnung zwei für eins gezählt werden. Zum Fuhrauftrag gehörten auch die 12 Schärmentörli, die der Säger nebenbei verfertigt hatte.

Ob der neue Säss schon 1877 erstmals benützt werden konnte ist ungewiss, sicher aber 1878. – Die Sennhütte mit den zwei Sennereien unter einem Dach wird beim Bau kaum erwähnt. Sie war äusserst primitiv und enthielt nicht einmal einen Aufenthalts- oder Schlafräum. Ich möchte gerne vermuten, dass dieses Gebäude vom alten Obersäss heraufversetzt worden war.

Die schon erwähnte Bauinschrift am Schärmen enthält folgende Initialen, die für die beteiligten Zimmerleute stehen

M – BS – AK – AM – CIST – JS – CH – HS – JB

M BS ist der Meister Benedikt Schmid

AK = Andreas Klavadetscher

JS = Jakob Schmid, der Dachdecker

HS = Hans Simmen, der Sägenbauer

Das Geheimnis um die übrigen Namen liess sich nicht lüften.

Erst im Juli 1877 bekam Bauunternehmer Georg Caviezel den Auftrag, einen gut fahrbaren Weg vom Unter- zum Obersäss zu bauen. Wir wundern uns heute, dass diese Arbeit erst vergeben wurde, nachdem die Transporte für den Bau schon getätigt waren. Der Weg sollte eben der Bewirtschaftung dienen, schwere Transporte wurden damals

auf Winterwegen bewerkstelligt. Caviezel erstellte diesen Weg für 40 Rappen per laufendes Klafter (6 Fuss).

Mit dieser Wegerstellung waren die Bauarbeiten am Obersäss abgeschlossen, und der Kassier rekapitulierte noch 1877 die Baukosten:

Maurerarbeiten	Fr. 3 239.—
Fuhrwerk	Fr. 2 751.40
Zimmerarbeit	Fr. 2 016.10
Schärrendach	Fr. 937.20
Holzschlag	Fr. 708.—
Sägenbau	Fr. 494.92
Eisenwaren	Fr. 252.67
Diverse Ausgaben	Fr. 150.50
Dünger-Redig	Fr. 100.—
Wegerstellung	Fr. 247.30
Total Baukosten	Fr. 10 897.09

Schon das erste Betriebsjahr auf dem neuen Stafel zeigte, dass der ebene Vorplatz bei nassem Wetter kaum mehr benützt werden konnte. Dem sollte mit dem Einbau einer Bsetzi abgeholfen werden. Am 6. Juli 1879 gab man die Arbeit dem Italiener Giovanni Bechetti in Auftrag. Er musste sofort beginnen und wenn möglich in drei Wochen, spätestens am 1. August, fertig sein. Bechetti übernahm diese Arbeit für Fr. 1.80 per Quadratklafter. Das Totalmass betrug ca. 200 Quadratklafter.

Anfangs dieses Jahrhunderts wurde das Schindeldach auf dem Schärmen durch ein Blechdach, System Traber, ersetzt.

1928 Der aus zwölf Stallräumen zu einem langen Gebäude zusammengezimmerte Schärmen musste gehoben und frisch unterzogen werden. Jakob Reith von Fideris-Strahlegg besorgte diese heikle Arbeit zur vollen Zufriedenheit. Die Untermauerung wurde durch die Firma Bordoli aus Jenaz ausgeführt.

1943 Bau der neuen Alphütte auf dem Obersäss. Kosten Fr. 32 600.— abzüglich 50% Subventionen.

1952/53 Erstellung einer Güllenverschlauchung auf dem Obersäss. Kosten 37 628.— abzüglich 40% Subventionen.

Hans Simmen, Madinis 40, 7235 Fideris

Adresse des Autors

Gioni Signorell und Mitarbeiter

Pläne und Aufrisse